

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Verhandlungen in der Plenarsitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen und für unsere Landeskirche insbesondere, der Zusammenhang desselben mit vielen andern theologischen, kirchlichen, geschichtlichen und rechtlichen Fragen, sowie der von Anfang an in der Commission bestehende Dissensus veranlaßten sehr eingehende, ausführliche Erörterungen in einer Reihe von Commissionsitzungen, die sich fast durch die ganze Dauer der Synode hindurchzogen. Hierdurch geschah es, daß die Plenarsitzung, welche die Bekenntnißfrage behandeln sollte, erst in den letzten Tagen des Zusammenseins der Synode anberaumt zu werden vermochte, und daß dann in der kurz bemessenen Zeitfrist Manches nur in Grundzügen ausgesprochen werden konnte, was unter andern Umständen eine ausführlichere Behandlung erfahren haben würde.

Die Verhandlungen selbst, welche nunmehr folgen, fanden am 11. August in der 24. Sitzung statt.

Zunächst ergreift Prälat Ullmann das Wort. Er spricht den Wunsch aus: Gott wolle die Verhandlung über den wichtigen Gegenstand mit seinem Segen begleiten; es möge darum auch die Berathung einen friedlichen Gang nehmen, alles Aufregende vermieden und mehr das Gemeinsame und Einigende, als das Trennende hervorgehoben werden. Da der Sinn der Vorlage in den Commissionsitzungen nicht immer ganz richtig aufgefaßt worden sei, so wolle er den Hauptgesichtspunkt derselben noch kurz in's Licht stellen.

Das Bekennen — will die Vorlage sagen — ist ein inneres Bedürfniß des Glaubens selbst, eine natürliche Lebensfunction desselben, sowohl von Seiten des einzelnen Gläubigen, als von Seiten der Kirche, die ja wesentlich Glaubensgemeinschaft ist. Jede Kirche muß daher, schon als solche, ein Bekenntniß haben. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich auf ein Bekenntniß gegründet, und jede Einzel- oder Landeskirche, die ihr angehören will, muß zu diesem reformatorischen Bekenntniß in ein bestimmtes Verhältniß treten. Das hat auch unsere Landeskirche gethan; aber, wie der Erfolg gezeigt hat, auf eine nicht ganz be-

friedigende Weise. Und eben deshalb haben wir die Aufgabe, eine klare Sicherheit des Bekenntnißstandes herzustellen.

Hiernach erscheint das Bekenntniß zunächst in seiner positiven Bedeutung für die Kirche selbst, als etwas, was der Kirche unentbehrlich ist zu ihrer vollständigen Lebensentfaltung nach innen, zu ihrer würdigen, ehrenhaften, rechtlich genügenden Stellung nach außen. Ist nun das Bekenntniß zunächst festgestellt für das innere Bedürfniß, dann tritt es freilich in zweiter Linie auch auf als Norm für die öffentliche Lehre, und kann unter Umständen auch Coërcitivmittel werden. Aber es ist ein großer Unterschied, ob man das Bekenntniß von vorneherein mehr auffaßt nach seiner inneren kirchlichen Nothwendigkeit, oder ob man es mehr als Coërcitivmittel für den Lehrstand betrachtet. Im letzteren Falle verbinden sich damit sogleich alle die mißliebigen Vorstellungen, welche der Geltung der Symbole so viele Gegner erweckt haben. Im andern Falle ist eine viel unbefangene Auffassung möglich. Unser Standpunkt ist nun durchaus der erstere. Wir wollten vor Allem, daß die Gesamtstellung unserer Kirche nach innen und außen in dieser Beziehung eine würdige, klare, entschiedene werde, daß ihr zu Theil werde, was ihr gebührt. Allerdings folgt dann daraus im gegebenen Fall, daß der Kirche, beziehungsweise auch dem Kirchenregiment, für die Regelung der öffentlichen Lehrthätigkeit eine festere Basis gegeben wird. Letzteres bildet aber in unserm Streben nicht das primäre, sondern das secundäre Moment, und darf nicht aufgefaßt werden im Sinne der Symbol-Orthodoxie des 17. Jahrhunderts; nicht so, als ob es uns nur darum zu thun wäre, möglichst schnell Mittel zu erhalten, um nach allen Seiten einzuschreiten, Maßregeln zu ergreifen und Strafen zu verhängen. Dieß geht aus der ganzen Vorlage und namentlich aus dem 4. und 5. Abschnitt derselben auf's klarste hervor. Dafür hätten auch schon eine gewisse Bürgschaft leisten sollen die Personen, von welchen die Anträge ausgegangen sind: Personen, die nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrzehnten nach öffentlich bekannten Grundsätzen in der Kirche wirken.

Sodann glaubte der Redner noch mit einem Wort auf das hohe Gewicht der vorliegenden Frage aufmerksam machen zu sollen und fuhr fort: Das Kirchenregiment hat die Sache nicht willkürlich

an die Synode gebracht; sie bildet seit Jahren geradezu eine brennende Frage; sie war Gegenstand der Verhandlungen vieler Diöcesansynoden; ja wir waren durch die ganze innere und äußere Lage der Kirche so entschieden darauf hingewiesen, daß wir uns einer offenkundigen Unterlassungsünde würden schuldig gemacht haben, hätten wir die Vorlage verabsäumt. Zugleich aber ist der Gegenstand von der allergrößten Bedeutung. Es wird durch den Beschluß, den wir fassen, nicht bloß über das Wohl und Wehe unserer Landeskirche, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar über den Bestand der Union überhaupt mit entschieden. Denke man sich die Möglichkeit, wir gelangten zu keiner erspriesslichen Entscheidung; die Kirche stelle diese Frage an uns, und wir vermöchten nicht, sie entsprechend zu beantworten; die Kirchengenossen wären aufgeregt, und wir hätten die Mittel nicht, sie zu befriedigen; die Union wäre gerade auf ihrem am meisten angegriffenen Punkt auf die Probe gestellt, und sie würde diese Probe nicht bestehen: welche Gefahr müßte daraus für unsere Kirche im Innern erwachsen! welche bedenkliche Stellung nach außen gegenüber den Widersachern der Union, ja gegenüber den Widersachern der evangelischen Kirche überhaupt! Im Hinblick darauf werden wir gewiß mit tiefstem Ernst und höchster Gewissenhaftigkeit an die Entscheidung gehen.

Darauf erwiderte der Abgeordnete geheime Kirchenrath Nothe: Vor allem stimme ich auf das freudigste dem zu, was der Herr Prälat über den Geist und Sinn, in welchem er die jetzt bevorstehende Verhandlung geführt wünscht, gesagt hat. Zu dem, was er über die Verschiedenheit der Anschauungsweise, von dem Zweck der über den Bekenntnißstand unserer Kirche zu machenden Aufstellung auf Seiten des Großh. Oberkirchenraths und der Majorität der Commission geäußert hat, kann ich dagegen nicht zustimmen.

Auch wir denken gar nicht daran, daß es sich zunächst und zu oberst um eine coërcitive Maßregel gegen bekenntnißuntreue Geistliche handeln solle, sondern ein positives Bekennen ist auch für uns das ursprüngliche und das wichtigste Augenmerk. Allein indem wir den Zweck mit der Vorlage vollkommen theilen, gehen wir in Ansehung der Mittel für denselben mit ihr auseinander. Wir wollen unsern vollen Glauben an die evangelische Wahrheit, d. h.

in letzter Beziehung an Jesum Christum, den Heiland der Sünder, an dieses persönliche Object des Evangeliums, voll bekennen. Wie nun dieß bewerkstelligen? Zuallernächst scheint sich darzubieten die Hinweisung auf das in den reformatorischen Symbolen uns vorliegende Zeugniß von diesem Glauben. Dieses Mittel verschmähen wir auch gewiß nicht, sondern ergreifen es mit Freuden. Aber wir sind uns doch zugleich bewußt, daß wir durch dasselbe, für sich allein, jenen unsern Glauben noch nicht auf uns genügende Weise bekennen können. Die evangelischen Christen der Reformationszeit fanden in jenen Symbolen eine genau zutreffende verstandesmäßige Darstellung ihrer Glaubensanschauung: denn dieselben redeten die Muttersprache ihres Denkens; bei uns ist das aber unvermeidlich anders geworden. Darum können wir aber auch nicht dabei stehen bleiben, sondern müssen noch ausdrücklich hinzusetzen, daß das in jenen Bekenntnissen entworfene Bild des evangelischen Glaubens, ungeachtet wir unsern Glauben unzweifelhaft darin wiedererkennen, doch nicht ein völlig zutreffendes sei, wir vielmehr, wenn wir unsern Glauben genau beschreiben wollen, auf die Mittel, welche die heilige Schrift uns an die Hand gibt, zurückgreifen, und vermöge dessen auch jenes in den Symbolen gegebene Bild vielfach modificiren müssen. Wenn es nun in unsern Tagen, wenn auch nicht in dieser Versammlung notorisch genug Solche gibt, die da glauben, das evangelische Bekenntniß lasse sich schon dadurch für sich allein vollziehen, daß man auf die reformatorischen Bekenntnisse als den Ausdruck seines Glaubens hinweise, ohne Betonung jener Beschränkung, so können wir mit diesen nicht gehen, und das umsoweniger, weil es so nicht möglich ist, die Zeitgenossen im Großen und Ganzen, wenigstens die von der Bildung der Gegenwart tiefer Berührten, über ihre so schwer zu beklagende Entfremdung von dem Bekenntnisse zu Christo hinauszuführen.

Den Standpunkt theilen wir also durchaus nicht, von dem aus sich die Vorurtheile gegen die Symbole als eine Coërcitivanstalt ergeben, aber wir können uns auch nicht auf den Standpunkt stellen, welcher das Vorurtheil für sie hegt, daß schon mittelst ihrer, für sich allein, der jetzige evangelische Glaube sich auf unmißverständliche, ihm selbst genügende Weise auszusprechen vermöge. Bei der hier beabsichtigten Erklärung über den Bekenntnis-

stand, wollen auch wir, vor allem Andern, gerade dieß, daß der Kirche geschehe, was ihr gebührt, was ihre Würde erfordert; aber wir sind zugleich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieß eben nur dadurch geschehen kann, daß bei dem Bekenntniß zu den reformatorischen Symbolen ausdrücklich erklärt wird, daß, um unsern evangelischen Glauben in ganzer Wahrheit und Fülle zu bekennen, dieß Bekenntniß allein noch nicht hinreicht, nämlich in dem oben erörterten Sinne. Gerade weil es uns so ernstlich darum zu thun ist, die Würde und die Ehre unserer badischen Kirche vor ganz Deutschland in das gebührende Licht treten zu lassen, haben wir unsern abweichenden Antrag gestellt.

Das Gewicht der Entscheidung, zu der wir jetzt berufen sind, empfinden auch wir tief. Gewiß, es wäre höchst beklagenswerth, nicht bloß für unsere Landeskirche, sondern für die Union überhaupt, wenn wir die an uns gerichtete Frage nicht zu beantworten wüßten. Aber nicht allein darauf kommt es an, daß wir auf sie eine Antwort geben, sondern darauf, daß wir die rechte Antwort geben. Wenn wir eine falsche, eine verwirrende Antwort gäben, so würde das das Allerbeklagenswertheste sein.

Hierauf entgegnete wieder Prälat Ullmann: Wenn der Abgeordnete geheime Kirchenrath Rothe bemerkt hat, es könne nicht genügen, sich lediglich auf die Bekenntnisse zu stellen, sondern es bedürfe zur Erzeugung einer vollen und lebendigen christlichen Erkenntniß auch noch anderer Mittel, so stimme ich darin, wie er selbst nicht zweifeln wird, auf's vollkommenste mit ihm überein. Es kann uns entfernt nicht im Sinne liegen, zu wollen, daß die Bekenntnisse der Reformationszeit nur in äußerlicher Weise octroirt und von Andern mechanisch angenommen werden. Auch wir wollen eine innerlich vermittelte und begründete Erkenntniß und wissen gar wohl, daß zur wahren lebendigen Aneignung der christlichen Grundwahrheit außer den Bekenntnissen noch aus andern Quellen geschöpft werden muß, namentlich aus der großen Hauptquelle der heiligen Schrift. Dieß ist aber auch in der Vorlage entschieden dadurch anerkannt, daß die heilige Schrift vorangestellt wird als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Ich vergesse ja natürlich nicht, daß die Theologie auf einen reichen Complex verschiedenartiger Hilfsmittel angewiesen ist; die

Mitglieder des Kirchenregiments hören nicht auf, Theologen zu sein, und wollen alle begründete Ansprüche von dieser Seite her jederzeit nach Kräften zu erfüllen bestrebt sein. Darüber aber, daß es auch uns nicht bloß überhaupt um eine Antwort, sondern um eine richtige Antwort zu thun sei, wird es nicht nöthig sein, etwas weiters zu sagen.

Um nun auch die Stellung der Minorität der Commission in kurzem zu beleuchten, wurde von dem Abgeordneten Decan Eberlin Folgendes ausgeführt: Wir anerkennen die Nothwendigkeit der Geltung der Bekenntnisse, und zwar namentlich nach ihrer positiven Bedeutung für das innere Leben der Kirche. Es soll durch sie, in steter Verbindung mit der heiligen Schrift, eine Lehrentwicklung, eine Lehreinheit und Lehraufsicht, die im lebensvollen Gemeingeist der Kirche ruht, erzielt werden. Auf eine andere Weise ist eine Entwicklung des Lebensgehaltes unserer Kirche nicht möglich. Das aber können wir nicht zugeben, daß die Bekenntnisse den Glauben an Jesum Christum nicht in der rechten Sprache, auch für das 19. Jahrhundert, ausdrücken. Ihre Sprache ist die ächte, noch immer kräftige und markige Muttersprache für alle Zeiten, die deshalb auch heute noch zu erwecken versteht, wie ehemals. Wir räumen zwar ein, daß die Form, in der sich die Bekenntnisse aussprechen, nicht eine ewig bindende ist, allein nicht in der Form liegt das herrschende Element, und zuerst gebe man uns eine wirklich bessere Form, ehe man uns zumuthet, eine bewährte alte fallen zu lassen! Die ganze Geschichte der Exegese hat es noch nicht beweisen können, daß die Bekenntnisse den schriftgemäßen Glauben nicht enthalten oder falsch reden. Doch soll durch Schriftforschung immerhin geprüft werden, ob auch die Form weiteres Leben in sich trage, und die Zukunft mag vielleicht angemessenere Formen finden. Allein nimmermehr kann das Schriftprincip zur Deteriorirung oder Negation der Bekenntnisse führen.

Dem schließt sich der Abgeordnete Keerl an und bemerkt: Er könne sich wohl damit einverstanden erklären, wenn gesagt werde, daß die Symbole nicht im Einzelnen, sondern im Allgemeinen der Ausdruck unseres Glaubens seien. Er unterscheide nämlich das durchlaufende Princip von dem nicht gleich wesentlichen Hinzugekommenen, und gebe gerne zu, daß im Einzelnen Manches in den Bekenntnissen

enthalten sei, was einer Fortbildung, ja einer besseren Gestaltung fähig sei. Die Symbole seien allerdings auch Kinder ihrer Zeit, und insofern, als es nicht möglich sei, die Wahrheit vollkommen adäquat auszusprechen, könne im Laufe der Zeiten möglicher Weise bezüglich der Form etwas Neues gefunden werden. Aber dagegen müsse auch er sich aussprechen, daß die Sprache der Bekenntnisse nicht auch die des 19. Jahrhunderts sein solle. Das Princip könne nie ein anderes werden; wollten wir die specifischen Bekenntnisse der Reformatoren über Bord werfen so würde die Kirche vernichtet. Der Glaube selbst an Jesum Christum sei auch in unserer Zeit noch ganz derselbe, nur die Glaubensformen könnten modificirt werden.

Darauf entgegnet Geheimer Kirchenrath Nothe, daß ja die Majorität der Commission auf's lebhafteste dem Antrag beitrete, die volle Geltung der Symbole auszusprechen; und fährt dann zur näheren Erläuterung des Differenzpunktes fort: Meine Aeußerung, daß die reformatorischen Bekenntnisse den evangelischen Glauben nicht in der Muttersprache der Gegenwart aussprechen, ist bestritten worden, wohl größtentheils in Folge von Mißverständnissen. Daß sie den evangelischen Glauben nicht aussprächen, oder daß sie ihn falsch aussprächen, das liegt augenscheinlich nicht in meiner Behauptung. Ich nehme ja die Symbole aufrichtig an und fordere ausdrücklich ihre Geltung. Daß der evangelische Glaube selbst jetzt kein anderer ist, als in der Reformationszeit, kann Niemand bestimmter behaupten als ich, aber daß der verstandesmäßige Ausdruck, den die Symbole dem evangelischen Glauben geben, nicht mehr der dem Denken der Gegenwart geläufige ist, das ist eben eine offenkundige Thatsache. Das evangelische Herz schlägt noch auf dieselbe Weise wie damals, aber der Verstand, der in Gedanken auszulegen hat, was das Herz fühlt, redet jetzt auf allen Gebieten des intellectuellen Lebens anders, als damals. Woher denn die Entfremdung unserer Zeitgenossen in Masse von unserem evangelischen Bekenntniß? Woher denn die Erscheinung, daß im 16. und 17. Jahrhundert unser Volk in Masse bekenntnißgläubig war, Gebildete wie Ungebildete, jetzt aber ebenso in Masse dem kirchlichen Bekenntnißglauben entfremdet ist? Gewiß liegt der Grund nicht darin, daß der wirkliche evangelische Glaube damals in solchem Maße häufiger war als jetzt. Unter den dem

kirchlichen Bekenntniß Entfremdeten sind Gottlob Viele, sehr Viele, die Christo nicht entfremdet sind, die, wenn der Herr Jesus selbst sichtbar unter uns träte, sich in innerster Seele würden von ihm angezogen fühlen, und die Er, als ihm Zugehörige, liebevoll an sich heranziehen würde. Daß wir gleichwohl an den Symbolen festhalten müssen, bis uns ein besserer und eigenthümlicher zusagender Ausdruck des evangelischen Glaubens gegeben wird, ist auch meine ausdrückliche Behauptung, und warum uns ein solcher neuer gemeinsamer kirchlicher Ausdruck jenes ewig jungen Glaubens noch immer nicht dargeboten worden ist, das ist für mich, bei meiner Ansicht von dem Verhältniß der Kirche zum Christenthum, kein Räthsel. Die eminenten Tugenden unserer Symbole, auch nach der Seite ihrer Form, würdige ich aufrichtig. Ihre martige, kernige, mächtige Sprache bewundere ich so gut wie Einer, und daß die Sprache, in welcher sie vom evangelischen Glauben reden, noch immer anklingt, weiß ich gar wohl. Sie klingt noch immer an in unsern Herzen, weil sie aus der Fülle des Herzens kommt, von der ursprünglichen Lebenswärme des neu erwachten Glaubens durchhaucht. Aber davon ist hier eben nicht die Rede.

Hierauf erhob sich der Abgeordnete Dekan Sehringer und erklärte, auch er fühle sich gedrungen, über das Allgemeine des Gegenstandes sich auszusprechen. Tiefer als je sei die gegenwärtige Versammlung bewegt; sie solle im Angesicht ihres deutschen evangelischen Vaterlandes auf's neue ein Bekenntniß ablegen und diesem Bekenntniß tiefgreifende Folgen geben. Da thue es Noth, daß dieß vor Allem mit klarer Besonnenheit, mit gutem Gewissen, mit Freudigkeit geschehe.

Ueber die Bedeutung der Symbole überhaupt und der augsburgischen Confession insbesondere gab nun der Redner folgende Erörterung: Ich spreche hier nur von den Symbolen erster Klasse und für diese möchte ich den Begriff in Anspruch nehmen, den ich auch schon anderwärts ausgesprochen. Sie sind die von der Kirche oder ihren innerlich berufenen Helden aufgestellte und von der Gemeinde angenommene Lehre zum Behuf eines Erkennungszeichens als Lösungswort ihres Glaubens. Ein rechtes Symbol ist ein Lösungswort. Dieses hat allerdings eine positive und eine negative Bedeutung. Nach der positiven will das Symbol aussprechen, welche

Ueberzeugung die Schrift von ihren Grundlehren in der Gemeinde niedergelegt, ja es will bekennen, welche Freude und Seligkeit die Gemeinde am Inhalt dieser Lehren, an dem durch sie gewonnenen Seelenzustande besitzt. Nach der negativen hat das Symbol einmal eine apologetische Natur: es will dem Glauben zum klaren Ausdruck verhelfen, ihn zum Bewußtsein bringen, vor der Welt rechtfertigen. Sodann eine polemische: es will die Gemeinde schützen vor den aus dem Strome der Welt auf sie hereindringenden Irrlehren, vor Verirrung und Zersetzung.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkt die Hauptbekenntnisse, so können wir einen organischen Zusammenhang und Fortschritt in denselben nicht in Abrede stellen. Es ist Manchem unter Ihnen besser als mir bekannt, daß das apostolische Glaubensbekenntniß sich mit der Welt zunächst zurechtsetzen will über die heilige Geschichte, über die großen Thaten Gottes in Christo, über die uns eigenthümliche Gottesoffenbarung gegenüber der Juden- und Heidenwelt. Nun dringen die Häresen in die Kirche ein, und drohen ihr ihren Glauben zu verwirren, herab zu ziehen, abzuschwächen, ihn seiner Originalität zu berauben. Dem gegenüber muß die Kirche sich vor allem zurecht setzen über ihren Gottesbegriff. Dies geschieht zunächst im nicänischen Symbol. Allmählig reißt der Pelagianismus in der Kirche ein, die Außerlichkeit, die Werkheiligkeit zehrt wie ein Todeskurm an der tiefen Innerlichkeit eines aus dem Glauben an Christum erneuerten, wiedergeborenen Lebens. Darum hat die Kirche einen neuen schweren Kampf zu bestehen; sie hat sich mit der Welt zurecht zu setzen über ihren Heilsweg, und dies geschieht vor Allem durch die Augsburgerische Confession.

Ich gebe gerne zu, was Kirchenrath Hundeshagen in seiner kleinen, der General-Synode dedicirten Schrift über das Princip der freien Schriftforschung S. 13, 14, 15 in Betreff dieser Confession gesagt hat, z. B. über die Behauptung von der Strafbarkeit der Erbsünde, über das Bedürfniß einzelner Berichtigungen, über den zu erweiternden Umfang dieses Bekenntnisses. Aber dabei werden wir doch auch das nicht in Abrede stellen: die Augsburgerische Confession ist nicht bloß ein Wort, sie ist eine That; sie ist nicht im bequemen Schlafrock geschaffen, sie ist ein

Zeugniß vor Kaiser und König, Fürsten und Herren, wenn es sein müßte, auch unter Blut und Thränen; sie ist ein Bekenntniß erster Größe, und hat unter jenem Gesichtspunkt einer organischen Fortbewegung der Symbole eine tief weltgeschichtliche, ja ewige Bedeutung. Ihre, im Leben und Sterben gewissensberuhigende, Herz und Leben erneuernde Substanz, die aus dem freudigen Glauben an das große Object der Schrift und neuer aus heißen Kämpfen errungener Erfahrung geboren worden, ist das Panier und die Krone der evangelischen Kirche. Diese steht und fällt mit ihr. Nur aus dieser Ueberzeugung kann eine positive Union geschaffen, erhalten, lebenskräftig weiter gebildet werden.

Ja, wir wollen eine positive Union, und wollen heute auf's neue für sie einstehen: eine Union, getragen und behütet durch jenes Palladium der evangelischen Kirche. In einer solchen Union wollen wir die Eigenthümlichkeit, den Reichthum, die Tiefe, mit Einem Worte — die Errungenschaften und Vorzüge einer Confession, nachdem sie einmal geschichtlich sich ausgebildet, ihre Früchte geoffenbart, einen mächtigen Lebenseindruck in den Herzen und in der Welt zurückgelassen und darum nicht Gefahr laufen kann, verkümmert oder verloren zu werden — wir wollen diese nicht für uns abschließen, wir wollen sie freudig übertragen, uns gegenseitig durchdringen und erbauen lassen; und wie schwer die Aufgabe sein mag, sie wird nicht unmöglich sein, ja wir werden mit der Hilfe des allmächtigen Gottes, der unsere Union hat zu Stande kommen lassen, sie lösen. Gehen wir der Zukunft getrost entgegen; der Herr wird mit uns sein. Er wird unsere Feinde gewinnen oder schlagen. Er wird auch in dieser feierlichen Stunde sich zu uns bekennen, wenn wir uns zu Ihm bekennen, wenn wir an dem Bekenntniß halten, das dem Wesen nach aus seinem Worte kommt, auf dieses sich gründet, und wenn wir zugleich halten an dem Worte, das über allem Bekennen der Menschen steht. Jedes Bekennen aber durch die Kraft des heiligen Geistes muß muthig, freudig, lebendig machen. In den Hütten unseres Bekenntnisses werden dann die Quellen des göttlichen Wortes lebendig strömen, und das Licht von oben wird sie verklären zu Tempeln des heiligen Geistes. Darum lassen Sie uns auf's neue bekennen und vor der Welt das Zeugniß ablegen, daß wir eines guten Geistes Kinder sind.

Hierauf bemerkte ein weltliches Mitglied der Versammlung, Oberhofgerichtsath Haaf, um auch vom Standpunkt des Laien aus den Gegenstand näher in Betracht zu ziehen: Man sage, die Symbole seien hauptsächlich in Folge von Häresen entstanden. Nach der Natur des menschlichen Geistes wäre nun anzunehmen, daß bei solchen Gegensätzen in der Entscheidung wie nach der einen so nach der andern Seite hin wohl auch zu weit gegangen worden sein könnte. Als menschliches Werk könnten daher die Symbole auch Mängel, Irrthümer enthalten. Wie seien diese nun zu verbessern? Da komme er zu dem Verhältniß, in welchem die Bekenntnisschriften zur Bibel stehen sollen. Einmal sage man, die Symbole sollen corrigirt werden durch die Schrift; dann wieder, es dürfe nicht der Inhalt der Symbole verändert, sondern nur eine andere Ausdrucksform gewählt werden; und endlich sage man auch, das Dogma müsse stehen bleiben, die theologische Wissenschaft könne sich fortentwickeln. Ersteres sei aber doch auch ein Gebilde der Wissenschaft! Darin scheine ein principieller Widerstreit zu liegen. Wenn aber die Symbole Irrthümern unterworfen sein können, welchen fort-dauernden Gehalt haben sie, wer kann sie verbessern? Sage man, sie könnten nur nach und nach verbessert werden, dann sage er wieder: wenn während dreier Jahrhunderte die freie Forschung keine Mängel an ihnen habe auffinden können, dann könne man diese Forschung selbst aufgeben.

Nach kurzer Entgegnung durch den Abgeordneten Decan Schringer zur Abwehr von Mißdeutung, fühlte sich Ministerialrath Bähr gedrungen, demselben für den obigen warmen Vortrag seinen ausdrücklichen Dank zu zollen, und fuhr sodann fort:

Unsere heutige Frage hat, wie uns Alle, so auch mich mit tiefem Ernst erfüllt. Seit ich die Ehre habe, Mitglied des Kirchenregiments zu sein, liegt mir diese Sache nahe am Herzen, und meine sehnlichste Hoffnung ist, daß wir von dem heutigen Tag sagen können: es ist ein Tag, den der Herr gemacht hat! Was wir vorhaben, ist gewissermaßen ein gesetzgeberischer Akt, aber die Sache hat zugleich noch eine andere Seite. Wir stehen in Verbindung mit allen evangelischen Kirchen, und wir wollen, so es Gott gefällt, mit allen in Verbindung bleiben. Aber wie oft müssen wir hören, unsere evangelische Kirche habe kein festes, sicheres Bekenntniß! ja

selbst, sie sei bekenntnißlos! Gerade darum steht man jetzt in ganz Deutschland auf uns, und die Schwesterkirchen folgen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit dem Gange unserer gegenwärtigen Verhandlungen. Das scheint mir — ich gestehe es — die Hauptsache, und der gesetzgeberische Akt, den wir beschließen, steht mir nicht in erster Linie. Es gilt vor allen Dingen, daß wir persönlich für die Sache eintreten, daß wir eine That vollziehen, und diese bestehe darin, daß wir mit Einem Herzen, in Einem Sinne und mit Einem Munde bekennen: die heilige Schrift ist die alleinige Quelle und oberste Richtschnur unseres Glaubens, unserer Lehre und unseres Lebens, aber wir halten zugleich fest an den in voller Geltung stehenden Bekenntnissen unserer Kirche. Nun denn, so erheben wir uns Alle für Schrift und Bekenntniß! Unser Beschluß über den Bekenntnißstand sei zugleich ein Bekenntnißakt!

Dieses Bekenntniß, erwiderte Geheimer Kirchenrath Rothe, werden wir alle offen und freudig ablegen, das beabsichtigen auch die Commissionsanträge. Aber warum sollen wir dem ruhigen Verlaufe der Erörterungen vorgreifen? Bei allem Bekennen lege ich das größte Gewicht auf unbedingteste Offenheit und Klarheit und auf unmittelbar persönliche Ueberzeugung. Dann aber steht es auch mit dem Verdacht unserer Bekenntnißlosigkeit so schlimm nicht. Daß der §. 2 unserer Unions-Urkunde nicht genüge, ja, das glaubt man in Deutschland; aber, daß unsere Geislichkeit zu den Bekenntnissen stehe, und das ist die Hauptsache, daran zweifelt Niemand. Auf das Urtheil derjenigen, welche unsere Kirche verdächtigen, gebe ich nicht viel. Diejenigen, welche an den Bekenntnissen, aber auch stark und mannhaft an der Schrift festhalten, sind wahre Freunde der Union.

Um nun nach diesen mehr auf das Allgemeine gehenden Verhandlungen die Discussion wieder auf den zunächst vorliegenden Punkt, nämlich den Eingang zu der neuen Formulirung, zurückzuführen, stellte das Präsidium die Frage, ob noch in Betreff desselben eine weitere Bemerkung gemacht werden wolle; worauf der Abgeordnete Oberhofgerichtsath Haas erklärte, daß ihm zweierlei Bedenken noch keineswegs gehoben seien. Für's Erste begreife er nicht, wie die Majorität der Commission, nach der Begründung in ihrem Bericht, mit der vorgeschlagenen Fassung des Eingangs sich

vereinigen könne, wenn dieser eine authentische oder bindende Erklärung des §. 2 der Unions-Urkunde einführen solle; und dann verstehe er nicht, wie von objectiver und subjectiver Rechtsunsicherheit des §. 2 die Rede sein könne, da es eben nur einzelne Personen geben könne, die ihn nicht verstehen; wiewohl selbst das nicht genau constatirt sei. Man gebe oder erkläre keine Gesetze wegen unbegründeter Zweifel einzelner Personen oder wissenschaftlicher Controversen, sondern wegen gerechter Zweifel, welche sich bei Anwendung der Gesetze im praktischen Leben herausstellen.

Hiergegen wurde Seitens der Majorität der Commission geltend gemacht, die Unklarheit und Mißdeutbarkeit des §. 2 der Unions-Urkunde sei allerwärts anerkannt. Gleichwohl glaube die Majorität der Commission, daß, wenn man alle Hilfsmittel zur Hand habe, seinen Sinn zu verstehen, dieser ein unzweideutiger sei. Hiernach werde die Majorität wohl in der Lage sein, zur Introduction zuzustimmen.

Auch wurde später von einem weltlichen Abgeordneten bemerkt: Halte sich die General-Synode für berufen, Ausschreitungen zu corrigiren, so müsse sie solchen auch zuvorkommen dürfen, und wenn also, wie feststehe, der §. 2 bereits vielfach Mißdeutungen erfahren habe, so liege es kraft Beilage B zur Unions-Urkunde in dem Beruf der Synode, solchen Ausschreitungen vorzubeugen.

Weiter ward noch aus der Mitte des Kirchenregiments dargelegt, daß hier nicht davon die Rede sein könne, eine Interpretation des §. 2 zu geben, die lediglich die Bedeutung einer Sinnerklärung haben und erhalten solle. Das, was die Synode beschliesse, werde der allerhöchsten Sanction unterbreitet; als Landesherr aber könne Seine Königliche Hoheit der Regent nur eine gesetzliche Entscheidung geben. Bestätige er die Erklärung der Synode, dann habe diese von selbst gesetzliche, bindende Kraft.

Dagegen erhob sich wieder Oberhofgerichtsrath Haas mit den Worten: Die Union ist ein Vertrag nach Wort und Sinn der Urkunde. Die Vertragenden waren die ehemals lutherische und reformirte Kirche, welche sich zu einer evangelisch-protestantischen Landeskirche vereinigten. Dabei wurde ein Statut, die Kirchenverfassung, verabredet, wornach die Angelegenheiten der vereinigten Landeskirche fortan verwaltet werden sollten. Als Repräsentantin der letztern

wurde insbesondere die General-Synode bestellt, welcher eine bestimmte Vollmacht für ihre Wirksamkeit vorgezeichnet worden ist (Beil. B der Union S. 10). Nur diejenigen Handlungen, welche die General-Synode innerhalb jener Vollmacht beschließt, sind für die Landeskirche bindend und rechtskräftig. Jede Ueberschreitung der Vollmacht dagegen ist für alle Zeiten nichtig und unwirksam. Nur die ursprünglichen Contrahenten, die Gründer der Union, d. h. jetzt die vereinigte Landeskirche selbst, ist befugt, das von ihr erlassene Statut und damit den grundlegenden Vertrag abzuändern; nur die Landeskirche selbst kann einer zu diesem besondern Zweck einzuberufenden General-Synode die besondere Vollmacht erteilen, den ursprünglichen Vertrag oder einzelne Bestimmungen desselben abzuändern, wozu die Vollmacht der ordentlichen General-Synode nicht ausreicht. Eine solche außerordentliche General-Synode ist alsdann wieder als eine constituirende zu betrachten, und muß, wie die erste von 1821, einstimmig beschließen, weil nur auf solche Weise ein Vertrag geschlossen oder aufgehoben werden kann. Die Sanction des Regenten und obersten Landesbischofs gibt den Beschlüssen der General-Synode nur Rechtskraft, insofern solche der Rechtskraft fähig sind; nichtige Beschlüsse werden dadurch nicht geheilt. Die Abänderung oder, was derselben rechtlich gleichkommt, die authentische, rechtlich bindende Erläuterung des §. 2 der Hauptunions-Urkunde, beziehungsweise des darin normirten Bekenntnißstandes liegt nicht in den Befugnissen der ordentlichen General-Synode, weil es nicht in der bestimmten Vollmacht derselben nach Maßgabe des §. 10 der Kirchenverfassung enthalten ist. Keine der dort genannten Bestimmungen begreift die in Frage stehende Befugniß; sie gehört ebensowenig zur Kirchenverfassung als zur Kirchenordnung, wie solche in Beilage A und B der Union beschrieben sind; sie betrifft vielmehr einen Gegenstand, welcher heilig und unverlezt fortan das Gesetz für die Kirche bilden, und nur von dieser selbst zurückgenommen werden sollte. Mit dem gleichen formellen Rechte könnte die General-Synode in Ausschreitung ihrer Vollmacht den Unionsvertrag selbst aufheben und abschaffen, wie dieses der Landeskirche in der obigen Weise allerdings zusteht und zusehen muß.

Dieser Ausführung wurde von Prälat U l m a n n Folgendes entgegen gehalten: Es wäre über die eigentliche Bedeutung von

§. 2 für die Union sowie über Anderes, was in der Discussion berührt worden ist, noch vieles zu sagen. Ich will jedoch, weil die Zeit drängt, darauf verzichten. Auch über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Veränderung in der Unions-Urkunde, an sich genommen, will ich nicht sprechen, weil dieß für den Fall, wie er thatächlich vorliegt, nicht praktisch wäre. Ich erlaube mir nur ein Wort über die Berechtigung zu demjenigen zu sagen, was zu thun wir wirklich im Begriffe sind.

Es ist von beiden Seiten zugestanden worden, daß eine materielle Aenderung bei der vorgeschlagenen Fassung nicht beabsichtigt wird. Auch die Majorität der Commission, obwohl sie es mit dem Begriff der Aenderung sehr scharf nimmt, stellt dieß in Betreff unseres Vorschlages nicht in Abrede, denn sie stimmt ja demselben, bis auf einen letzten Punkt, vollkommen bei. Das was wir thun wollen, wird nur von beiden Seiten unter etwas verschiedene Gesichtspunkte gestellt. Die Einen sagen: wir bringen etwas ungeschickt Ausgedrücktes auf einen geschickteren Ausdruck; die Andern sagen: wir bringen etwas Unbestimmtes zur Bestimmtheit, etwas Zweideutiges zur Unmißdeutbarkeit, um fernere Zweifel und Mißdeutungen auszuschließen. Und dazu sollten die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung kein Recht haben? Darauf sollte unsere Union beruhen, daß das Unbestimmte für alle Zeiten unbestimmt, daß unser Bekenntnißstand fortwährenden Zweifeln ausgelegt bleibe? In solcher Weise sollte unsere Kirche durch das formelle Recht gefesselt sein, daß es ihr für immer unmöglich gemacht oder in einer an Unmöglichkeit grenzenden Weise erschwert wäre, in Betreff einer Fundamentalfrage je aus dem Zustande des Schwankens und der Beunruhigung herauszukommen? Das sei ferne!

Die Kirche, beziehungsweise deren Regiment und gesetzgebende Autorität, hat die unveräußerliche Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einigkeit zu erhalten. Daraus fließt das Recht, alle zur Erreichung des Kirchenzweckes in unmittelbarer Beziehung befindlichen Verhältnisse klar und sicher festzustellen, insbesondere also die Vorkehrungen zu treffen, welche zur Bewahrung des Glaubens und der Lehre, worauf die Kirche sich gründet, nothwendig sind. Diese Aufgabe, dieses Recht ist permanent. Tritt nach dieser Seite ein Bedürfniß hervor, so muß die

Kirche demselben abhelfen; sonst verfehlt sie ihren Zweck. Auch soll die General-Synode nach Beilage B S. 10 pos. f für das Wohl der evangelischen Landeskirche Sorge tragen. Wenn aber irgend etwas, so gehört das, was jetzt von uns beabsichtigt wird, zum Wohl unserer evangelischen Landeskirche.

Derselbe Akt, den wir zu vollziehen im Begriffe sind, ist vor zwei Jahren von der rheinbairischen General-Synode vollzogen worden. Ja, dort ist weit mehr geschehen: denn es ist eine wirkliche Veränderung vorgenommen worden. Und doch ist weder vorher noch nachher auch nur der leiseste Zweifel aufgetaucht, daß die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung hierzu nicht vollkommen berechtigt gewesen seien. Man würde vielmehr — wie der Redner aus einem der Versammlung mitgetheilten Schreiben des Consistorialrathes Dr. Ebrard aus Speier darthut — geglaubt haben, „die Kirche in Sclavenfesseln zu legen und die Fortentwicklung derselben zu lähmen, wenn man dem Kirchenregiment und der General-Synode die fragliche Competenz bestritten hätte.“

Hierauf wurden noch von verschiedenen Seiten die vorgebrachten Zweifel, unter Verweisung auf die Beilagen A und B zur Unions-Urkunde, zu widerlegen gesucht, und dabei namentlich auch hervorgehoben, daß, da über die Nothwendigkeit einer Erläuterung des §. 2 und die Berechtigung der General-Synode zu einer solchen Uebereinstimmung herrsche, es unpraktisch sei, darüber weiter zu debattiren, ob die Erläuterung eine authentische sein solle oder nicht, da dieselbe jedenfalls einen praktischen Erfolg haben werde und haben müsse.

Auf Veranlassung des Präsidiums gibt noch insonderheit die Majorität der Commission ihre Meinung dahin kund, daß der Beschluß der Synode in Ansehung des §. 2, wenn er die höchste Sanction erhalten, bindende Kraft habe, und zwar, weil der §. 2 an sich bindend sei; außerdem aber übe auch jeder Beschluß der General-Synode ein moralisches Gewicht aus.

Nummher wurde zur Abstimmung über den Eingang geschritten und derselbe mit 24 Stimmen gegen 2 angenommen.

Sofort ging man zur Berathung des eigentlichen Hauptsatzes, wie er von der Kirchenbehörde vorgeschlagen war, über. Da sich jedoch, in Folge der bereits gepflogenen Verhandlungen,

niemand zum Wort meldete, so fand alsbald die Abstimmung statt, bei welcher sich alle Mitglieder, mit Ausnahme eines, dafür erhoben.

Es erübrigte nun noch eine Entscheidung über den auf die Schriftforschung sich beziehenden Zusatz 1). Diese erfolgte jedoch erst nach einer besonderen, sehr eingehenden und lebhaften Discussion.

Zuerst ergriff auch hierbei Prälat Ullmann das Wort und gab, nachdem er das oben²⁾ bereits erwähnte Motiv des Zusatzes nochmals hervorgehoben, über dessen Inhalt und Form folgende Ausführung:

Das Bekenntniß und die Bestimmung über dasselbe ist eine Sache nicht bloß für die Lehrer, sondern für alle Glieder der Kirche; es ist eine durchaus allgemeine kirchliche Angelegenheit. Wir haben daher auch bei der Abfassung der neuen Formel überhaupt auf's bestimmteste die ganze Kirche vor Augen gehabt. Wird nun in einer für alle Glieder der Kirche geltenden Bestimmung ausdrücklich des Rechtes der Schriftforschung gedacht, so muß auch der Stellung Allen zu diesem Rechte Erwähnung geschehen. Denn sonst könnte es den Schein gewinnen, als ob in Beziehung auf einen Theil der Kirchengenossen dieses Recht in Abrede gestellt würde. Und in der That ist auch die nächste Folgerung aus dem evangelischen Grundsatz, daß die Schrift alleinige Quelle des Heilsglaubens sei, nicht die, daß die Lehrer zur Erforschung derselben berechtigt sind, sondern die, daß alle Christen diese Berechtigung haben. Denn was alleinige Quelle des Heilsglaubens und Richtschnur des Lebens in diesem Glauben ist, das muß auch von Allen zu diesem Zwecke benutzt werden können. Auch spricht der Herr ausnahmslos zu Allen: „Suchet in der Schrift; sie ist's, die von mir zeuget“ (Joh. 5, 39).

An diesem Rechte der Christen überhaupt, der evangelischen insbesondere, participiren nun allerdings auch die Lehrer; aber dabei ist

1) Siehe oben S. 76 u. 77.

2) In der nachträglichen Erläuterung S. 75 u. 76.

zu bemerken. Erstlich: ein Recht, das ich nach der Natur der Sache mit Allen theile, wird dadurch nicht kleiner und geringfügiger. Das Recht der lebendigen Existenz wird dadurch nicht gemindert, daß andere neben mir existiren. So bleibt das Recht der Schriftforschung ein gleich werthvolles, auch wenn es ein allgemein christlich-evangelisches ist. Dagegen wird allerdings ein Recht, das andere nicht mit mir theilen, für mich eine Bevorzugung. Aber zweitens: gerade eine solche Bevorzugung, ein Höherberechtigthein der Lehrer in Betreff der Schriftforschung, gibt es eben nun einmal in der evangelischen Kirche nicht. Weder zu einem Mehr- noch zu einem Andersforschen existirt für sie eine besondere Berechtigung. Jedes Kirchenglied kann und darf, wenn es nur dazu in der Lage ist, ebensogut und auch ebenso gelehrt und wissenschaftlich in der Schrift forschen, wie der hervorragendste Doctor der Theologie. Eben darum hat auch die evangelische Kirche den unverkümmerten Zugang zur heiligen Schrift, den freien Gebrauch derselben allen ihren Gliedern gestattet, und legt auf diesen freien Gebrauch den höchsten Werth. Es war die größte reformatorische That Luthers, daß er dem deutschen Volke die heilige Schrift in der Muttersprache in die Hand gab. Es war die erfolgreichste Eroberung der Reformation, daß sie die Schrift wieder für alles Volk zugänglich machte; und es liegt darin auch ihre ganze Kraft für die Zukunft. Denn so lange unser Volk die Bibel hat und frei gebrauchen kann, so lange wird es auch gut evangelisch bleiben. Das wissen unsere Widersacher sehr wohl; darum sind ihre stärksten Angriffe vornehmlich auf dieses Bollwerk gerichtet. Dadurch aber wird es auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß, wenn bei einer Feststellung des Bekenntnißstandes überhaupt von der Bedeutung der Schrift für die Kirche gesprochen werden soll, auch der freie Gebrauch derselben erwähnt wird, weil gerade darin, in Beziehung auf die Schrift, das eigentliche Grundrecht der evangelischen Christenheit liegt. Und wenn mehrere Mitglieder der Commission jetzt diese Beziehung auf den freien Schriftgebrauch entschieden zurückweisen, so scheint dieß selbst auf dieser Seite nicht konstante Meinung gewesen zu sein; denn in einer der verschiedenen dortseits vorgeschlagenen Formulierungen kommt der freie Gebrauch der Schrift doch auch vor.

Diese beiden Dinge nun, freier Gebrauch der Schrift und im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Erforschung derselben, sind von uns ganz objectiv als allgemeines Recht der evangelischen Christen vorangestellt, weil es in Beziehung auf sie keinen Unterschied der Personen gibt, ein solcher Unterschied also auch nicht ausgesprochen werden darf, weder direct noch indirect. Dieß ist zugleich ganz im Sinne der Kirchenrathsinstruction, wo in §. 8 besonders gefordert wird, man solle sich „die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleißigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch zum Hauptaugenmerk machen.“

Dagegen besteht allerdings ein Unterschied in Beziehung auf die Verpflichtung. Zwar verpflichtet zu einer im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Schriftforschung, und nicht zu einer nur sporadischen, sondern anhaltenden, zusammenhängenden sind auch wieder alle Christen. Aber die im Lehramte stehenden Diener der Kirche sind es allerdings in besondrerer und gesteigerter Weise. Dieß ist auch in der Formel gehörig zum Ausdruck gebracht. Man hat nur vermißt, daß nicht auch gesagt wird, die Lehrer seien zu einer andern Art von Schriftforschung, zu einer qualitativ verschiedenen verpflichtet. Ich glaube, soweit dieß hierher gehört, ist es gesagt. Die Lehrer, die hier ausdrücklich gesondert werden von den Kirchengliedern, sollen natürlich forschen als Lehrer und nach Maßgabe dieses ihres Berufs, d. h. als theologisch gebildete mit allen ihnen zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln. Sie sollen gewissenhaft forschen. Der Ausdruck „gewissenhaft“ ist aber zunächst noch eine allgemeine Kategorie. Er erhält seine nähere Bestimmung erst durch die Person, Lage, Stellung, Beruf dessen, welcher etwas thun, hier also forschen soll. Ein Lehrer aber würde geradezu nicht gewissenhaft forschen, wollte er die wissenschaftlichen Hilfsmittel, die er erlangen kann, nicht benutzen. Das versteht sich schlechtthin von selbst, und niemand, der nicht mißverstehen will, wird annehmen, es sollten die Geistlichen nur zu derselben Art von Schriftforschung verpflichtet werden, wie Handwerker und Bauern. Dagegen hat die ausdrückliche Hervorhebung und Betonung einer qualitativen Verschiedenheit immerhin etwas Bedenkliches. Denn wie jedem Recht eine Pflicht correspondirt, so hat auch jede Verpflichtung ein Recht zur

Voraussetzung. Werden nun die Geistlichen zu einer qualitativ verschiedenen Schrifterforschung verpflichtet, so scheinen sie zu einer solchen auch berechtigt, und das ist eben nicht der Fall. Gerade die Gewissenhaftigkeit kann auch manches einfache Gemeindeglied zu derselben Art von Schrifterforschung treiben, wie sie allerdings für die Geistlichen unerläßliche Pflicht ist.

Was nun die von der andern Seite (den Herren Geheime Kirchenrath Nothe und Kirchenrath Hundeshagen) in letzter Instanz vorgeschlagene Formulirung des Zusatzes betrifft ¹⁾, so sprechen nach meinem Dafürhalten gegen dieselbe folgende Gründe. In dieser Formulirung wird aus dem Charakter der Schrift als alleiniger Quelle und oberster Norm des Glaubens „das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Erforschung derselben“ abgeleitet. Dagegen wäre nun, abgesehen von den bei der Formulirung gebrauchten Ausdrücken — worüber später — nichts einzuwenden, wenn Recht und Pflicht in ihrer objectiven Allgemeinheit hingestellt wären, ohne irgend welche Beziehung auf die Personen, welche Inhaber des Rechtes und Subjecte der Verpflichtung sind. Allein diese Personen werden genannt, und es erscheinen als solche lediglich die mit dem Lehramte betrauten Diener der Kirche. Dadurch aber, daß Personen genannt werden, und zwar nur Personen eines bestimmten Standes, stellt sich die Sache völlig anders. Aus dem Charakter nämlich, welchen die evangelische Kirche der heiligen Schrift zuerkennt, folgt, wie schon bemerkt, zunächst und unmittelbar nicht das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Schrifterforschung, sondern es folgt daraus das fragliche Recht für alle Christen, an welchem dann auch die Lehrer Theil haben, nur mit der nähern Bestimmung, daß das Recht bei ihnen eine gesteigerte, in besonderer Weise zu vollziehende Pflicht involvirt. Es wird also bei der Folgerung, wie diese Formulirung sie zieht, das Nächste, d. h. das allgemeine Christenrecht, ausdrücklich übergangen, und das Entferntere und Abgeleitete, das Recht der Lehrer, allein

¹⁾ Sie findet sich oben Seite 79.

hervorgehoben. Wird aber bei einem Rechte, an welchem unzweifelhaft Alle Theil haben, nur ein besonderer Stand hervorgehoben, so erscheint dieser Stand offenbar als ein bevorzugter, privilegirter. Und eben dieß kann im vorliegenden Fall durchaus nicht eingeräumt, davon muß selbst der Schein vermieden werden.

Allerdings haben auch die Lehrer ihr besonderes Recht, worauf sich ihre besondere Verpflichtung gründet. Aber dieses Lehrer-Recht besteht nicht in einer eigenthümlichen Berechtigung zur Schrifterforschung, sondern in der Befugniß, die Ergebnisse wahrer Schrifterforschung in geordneter Weise verkündigen zu dürfen. Im Rechte der Forschung haben sie nichts voraus. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der §. 2 da, wo er von dem wiedergeforderten Princip und Recht der freien Forschung spricht, nicht bloß an die Lehrer, sondern an alle evangelische Christen gedacht wissen will. Und zwar wird dieß um so einleuchtender, wenn man, wie die genannten Commissionsglieder wollen, bei jener Forderung nicht an das Wort der augsburgischen Confession denkt, sondern an die That der Uebergabe derselben. Denn diese That wurde nicht von Theologen, sondern von den evangelischen Fürsten vollzogen. Will man also nicht bei dem Forschungsrecht ganz in Abstracto stehen bleiben, was man nicht füglich kann, weil es überall nicht rein abstracte Rechte und Pflichten gibt, sondern nur berechnigte und verpflichtete Personen, so darf man hier nicht bloß die Lehrer, sondern muß alle evangelischen Kirchenglieder nennen. Dann aber dürfen nicht Recht und Pflicht unmittelbar miteinander verknüpft, sondern beides muß auseinandergehalten werden, weil in Beziehung auf die Berechtigung, die übrigen evangelischen Christen den Lehrern gleich, in Beziehung auf die Verpflichtung aber diese allerdings von jenen verschieden sind. Eben dadurch wird man sofort auf die in unserer Formulirung vorgeschlagene Fassung geführt, welche auch dadurch der andern gegenüber als die bessere sich erweist, daß sie den Unterschied hervorhebt, der hier zwischen Berechtigung und Verpflichtung wirklich stattfindet.

Außer diesen allgemeinen Gründen gibt es aber auch noch besondere, welche gegen die vorgeschlagene Formulirung geltend gemacht werden müssen, und zwar vornehmlich zwei.

Zuerst ist in dieselbe zur Bezeichnung der Schriftforschung

wieder das Beiwort „frei“ aufgenommen. Gegen eine freie Schriftforschung, im wahren Sinne des Wortes, werden wir nun alle gewiß nichts einzuwenden haben; aber eine im heiligen Geist zu übende gewissenhafte Forschung ist eben an sich auch eine wahrhaft freie. Will man dieselbe, im Widerspruch mit aller kirchlichen Ausdrucksweise, noch ausdrücklich eine freie nennen, so denkt jeder an den Sinn, in welchem das Wort ursprünglich angewendet und durch den Gebrauch gleichsam typisch geworden ist. Dieser Sinn aber ist dem Worte gegeben worden von einem Standpunkte aus, welcher Schrift und Bekenntniß wesentlich in einem gegensätzlichen Verhältniß zu einander gefaßt hat. Man verstand unter freier Schriftforschung eine den Symbolen gegenüber schlechthin rücksichtslose, und begriff darunter auch das Recht, das in solcher Rücksichtslosigkeit Erforschte in gleicher Weise von der Kanzel zu verkündigen. So ist das Wort ein mißbrauchtes geworden. Ein mißbrauchtes Wort aber, und zumal ein solches, durch welches wir das eben Gesetzte in demselben Athem wieder aufzuheben scheinen, können wir nicht wohl in die Formel aufnehmen. Wir würden dadurch gerade das wieder herbeiführen, was wir vermeiden wollen, denn dieses Wort vor allen andern war es, was die Mißverständnisse in Beziehung auf §. 2 erzeugt hat, und wenn wir dazu zurückkehren, so öffnen wir nur wieder eine Quelle zu gleichen Mißverständnissen, Unsicherheiten und Streitigkeiten. Auch haben die beiden dissentirenden Commissionsmitglieder nicht immer das gleiche Gewicht auf die Anwendung des Wortes „frei“ gelegt, denn in einer der verschiedenen von ihnen vorgeschlagenen Formulierungen haben sie selbst es hinweggelassen. Es kommt aber dazu auch noch das Weitere, daß die fragliche Formulirung nicht bloß von einem Recht, sondern auch von einer Pflicht freier Forschung für die Diener der Kirche spricht. Nun ist aber nicht einzusehen, wie man zu einer freien Schriftforschung förmlich verpflichtet sein kann. Ein Recht auf gewisse Freiheiten kann man wohl haben, aber wie man auch eine Pflicht dazu haben kann, ist nicht wohl zu verstehen. Außerdem würde daraus auch noch etwas anderes folgen. Diese Pflicht der freien Forschung müßte nämlich consequenter Weise auch in die Verpflichtungsformel aufgenommen werden, wenn diese mit der Feststellung über den Bekenntniß-

stand ganz harmoniren sollte. Das widersreitet aber doch in der That der kirchlichen Schicklichkeit. Gewissenhafte Schriftforschung im heiligen Geist kann der sein Amt antretende Geistliche wohl geloben, aber welche Stimmung müßte es in ihm selbst hervorrufen, und welchen Eindruck vor allem müßte es auf die Gemeinde machen, wenn er in diesem Augenblick auf freie Schriftforschung verpflichtet würde und sich verpflichten ließe? Vor einiger Zeit hat die theologische Facultät in Heidelberg eine Verpflichtungsformel für die Licentiaten der Theologie aufgestellt.¹⁾ Aber hier, wo es doch noch mehr an der Stelle gewesen wäre, wurde der Ausdruck „freie“ Schriftforschung nicht in Anwendung gebracht.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Anwendung des Begriffs der Gewissenhaftigkeit in Betreff der Schrifterforschung. Die Formulirung der Kirchenbehörde bezeichnet die Schrifterforschung als eine „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende“ — die anderseitige als eine „im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übende.“ Hierbei soll nicht besonders urgirt werden, daß die Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel nicht in die kirchliche Bestimmung über den Bekenntnißstand gehört. Wohl aber muß sehr bestimmt hingewiesen werden auf den höchst bedeutsamen Unterschied zwischen dem Begriff: „gewissenhafte Schrifterforschung“, und dem Begriff: „Schrifterforschung unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“. Wenn zu dem Wort „im heiligen Geist“, welches besagt, daß die Schrift wahrhaft nur verstanden werden kann in Kraft des nämlichen Geistes, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist, noch ganz allgemein die Bestimmung „gewissenhaft“ hinzugefügt wird, so bezeichnet dieß die menschliche Seite der Schrifterforschung nach ihrer sittlichen Qualität. Dieses Ethische in der Schrifterforschung besteht aber nicht bloß darin, daß der Forschende sich an die Gesetze der Forschung hält und alle sprachlichen und geschichtlichen Hilfsmittel anwendet, sondern zugleich darin, daß er die Schrift mit offenem Wahrheitsinn, mit rechtem Lebensernst,

¹⁾ Vgl. den Commissionsbericht S. 80, Note. In diesem Abdruck S. 156.

mit aufrichtigem Heilsverlangen, unter steter Beziehung auf das eigene Herz und Leben studiert. Wird hingegen das Wort „gewissenhaft“ lediglich auf die „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“ bezogen und dadurch wesentlich beschränkt, so bleiben alle die oben genannten ethischen Forderungen unberücksichtigt und es reducirt sich alles auf eine recht treue, sorgfältige, möglichst vollständige Benutzung des wissenschaftlichen Apparates. Dadurch aber wird, indem zugleich etwas sehr Wichtiges und Nothwendiges hinwegfällt, die Wissenschaftlichkeit und Gelehrtheit in einseitiger Weise hervorgehoben und bevorzugt; und dieß ist nicht nur überhaupt ungehörig, sondern insbesondere auch an dieser Stelle ungeeignet.

Hierauf entgegnete der Abgeordnete Geheimer Kirchenrath *Rothe*: Die Erwiderung der Minorität auf den so eingehenden und ausführlichen Vortrag des Herrn Vorredners würde sehr unständig werden müssen, wenn nicht die Gründe, warum die Argumentationen desselben für uns nicht überzeugend sind, auf Einen Hauptpunkt zurückkämen: darauf nämlich, daß er den Zweck der in Frage stehenden Aufstellung ganz anders ansieht, als wir.

Welches aber dieser Zweck sei, darüber kann gar kein Zweifel stattfinden, denn die Introductionsformel gibt ihn mit dürren Worten an. Die ganze Formulirung wird aufgestellt „zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben.“ Wenn also in dem fraglichen Passus von Recht und Pflicht der Schriftforschung die Rede wird, so ist die Aufgabe nicht, die evangelische Vorstellung von diesem Gegenstande überhaupt auszusprechen, sondern lediglich über denjenigen speciellen Punkt aus dem Gesammtumfange dieser reichen Materie eine Erklärung abzugeben, welcher bei der Auslegung des §. 2 der Unions-Urkunde streitig geworden ist.

So gewiß die angezogene Introductionsformel die Ueberschrift der ganzen Formulirung bildet, so gewiß muß dieß der Gesichtspunkt sein für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit jeder an unserer Stelle vorgeschlagenen Formel. Daher kann nun schon gar nicht gesagt werden, es sei eigentlich unnöthig, über den in Rede stehenden Punkt überhaupt etwas auszusprechen. Alles, worüber bei der Auslegung von §. 2 Zweifel entstanden sind, muß hier zur

Erledigung kommen. Daß aber über den Sinn, in welchem §. 2 das Recht der freien Schriftforschung behaupte, unter uns eine lebhaftere Controverse stattgefunden und noch stattfindet, kann niemand in Abrede ziehen.

Ebenso darf aber auch laut derselben Ueberschrift nichts mit hineingenommen werden in den Bereich der hier abzugebenden Erklärung, worüber nicht bei der Auslegung jenes Paragraphen Zweifel und Mißdeutungen sich ergeben haben. Aus diesem Grunde müssen wir in der von dem Groß. Overtkirchenrath vorgeschlagenen Formel die Aufstellung des allgemeinen Rechts des Schriftgebrauchs nach wie vor als ungehörig betrachten. Natürlich sind wir lebendig durchbrungen von der Anerkennung dieses Rechtes und seiner Wichtigkeit; aber wer hat die Längnung desselben in dem §. 2 gefunden, und wer bestreitet es überhaupt unter uns? Wenn dasselbe hier zur Sprache gebracht wird, so verdunkelt es augenscheinlich den Punkt, um den allein es sich hier handelt, die eigenthümliche Stellung der Kirchendiener, bei ihrer Ausübung des öffentlichen Lehramtes, zu der heiligen Schrift. Die Meinung des §. 2 in Ansehung dieses Punktes ist offenkundig streitig geworden, und über ihn wird eine Erklärung der Synode gefordert.

Wenn wir früher bereit waren, uns die Aufnahme eines Passus über das allgemeine Recht des freien Schriftgebrauchs gefallen zu lassen, so thaten wir es — und das gereicht uns gewiß nicht zum Vorwurf — im Interesse einer Einigung, unter der Bedingung nämlich, daß die eigentliche Sache, auf die es hier ankommt, bestimmter in den Vordergrund gestellt würde. Aber darauf ist man eben nicht eingegangen.

Wenn der Vorredner behauptet, in Ansehung des Rechtes der Schriftforschung gebe es zwischen den Lehrern und den übrigen Kirchengliedern keinen Unterschied, sondern nur in Ansehung der Pflicht derselben, so müssen wir das bestreiten. Von einem Privilegium der Lehrer in dieser Beziehung wissen freilich auch wir nichts, aber das ist doch offenbar ein Unterschied und zwar ein bedeutender, daß die Lehrer, und sie allein, die Schrift zu erforschen haben mit der bestimmten Abzweckung darauf, die Ergebnisse dieser ihrer Forschung bei der Ausübung ihres öffentlichen Lehramtes in Anwendung und Geltung zu bringen, — es versteht

sich, in der kirchlich geordneten Weise. Dies begründet in der That eine eigenthümliche Species der Schrifterforschung und zwar diejenige, die hier allein in Frage kommt. Denn wenn gleich S. 2 an der betreffenden Stelle an alle Christen überhaupt denken mag, so ist doch seine Meinung von diesem Punkt nur in Beziehung auf die Ausübung des öffentlichen Lehramtes Gegenstand des Zweifels und des Streits geworden. Daß in der ausdrücklichen Betonung einer eigenthümlichen Art der Schrifterforschung, die den Kirchenlehrern zukomme, etwas Bedenkliches, nämlich der Schein einer unevangelischen Bevorzugung der letztern vor den übrigen Kirchengliedern an unserer Stelle nicht entstehen kann, erhehlt demnach von selbst. Zur Abwehr der Vorwürfe, welche gegen den von der Minorität gemachten Vorschlag gerichtet worden sind, wird es nunmehr nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Der erste sagt, bei unserer Formel erschienen die Lehrer als die alleinigen Inhaber des Rechts des freien Schriftgebrauchs, wodurch dann alles sich in ein schiefes Licht stelle. Denn aus dem Satz, daß die heilige Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens für die Kirche ist, sei unstreitig die nächste Folgerung das allgemeine Christenrecht des freien Schriftgebrauchs; diese Folgerung übergehe aber unser Vorschlag und führe unmittelbar das besondere Recht der Geistlichen in dieser Beziehung auf. Nun wohl, das thut er, nämlich deshalb, weil bei der Auslegung von S. 2 von den aus dem obigen Satze abfließenden Folgerungen zunächst ja einzig und allein die über das Recht der öffentlichen Lehrer in Ansehung des freien Schriftgebrauchs Gegenstand des Zweifels und des Mißverständnisses geworden ist.

Unserem Vorschlage wird ferner vorgeworfen, daß er die in Anspruch genommene Schrifterforschung ausdrücklich als die „freie“ bezeichne, und dies von neuem, nachdem unsrerseits schon einmal auf dieß Beiwort verzichtet worden sei. Das Letztere ist allerdings geschehen, nämlich abermals im Interesse einer Einigung. Die Bedingungen dieser letzteren sind nicht acceptirt worden und so kehren wir natürlich zu dem von Hause aus gewählten Ausdruck zurück. Er ist uns der liebste, weil der eigentlich technische, und unserem Sinn entspricht es am meisten, das Kind mit dem rechten Namen

zu nennen. Der Vorredner erklärt, zur Anwendung dieses Ausdrucks könne er sich nicht verstehen, weil derselbe sich durch den Mißbrauch, dem er unterlegen, in Verruf gebracht habe. Wir urtheilen anders und mit uns gar viele ehrenwerthe Theologen.

Vollends nun, ist bemerkt worden, würde es völlig ungehörig sein, bei der Verpflichtung der in das geistliche Amt Tretenden diese auf die freie Schrifterforschung zu verpflichten, zumal nachdem man sie unmittelbar zuvor auf die Symbole in Pflicht genommen. Diese Bemerkung ist mir sehr aufgefallen. Nichts scheint mir gehöriger als dieß, daß dem Diener der Kirche, nachdem er seine Zustimmung zu den Bekenntnißschriften gegeben, ausdrücklich erklärt werde, diese seine Zustimmung sei bestimmt in dem Sinne gefordert worden, daß er die Bekenntnißschriften als aus der heiligen Schrift abgeleitet zu betrachten und deßhalb fort und fort mittelst eigener, durch kein ihr fremdes Geßes gebundener Erforschung der letzteren die wahrhaft evangelische Lehre zu schöpfen und beziehungsweise die Lehre der Bekenntnißschriften zu prüfen habe, und daß man ihm dies nicht nur gestatte, sondern es ihm zu einer heiligen Pflicht mache. Uebrigens können wir uns nur dankbar freuen, hier von neuem die Absicht des hochwürdigen Oberkirchenraths ausgesprochen zu hören, eine veränderte, im Sinne der von der General-Synode abzugebenden Erklärung über den Bekenntnißstand modificirte Verpflichtungsformel für die Geistlichen beim Eintritt in's Pfarramt beantragen zu wollen.

Endlich ist es unserer Formulirung zum Vorwurf gemacht worden, daß sie das zur Schrifterforschung erforderliche sittliche Moment gänzlich aus dem Spiel lasse und durch Verbindung des Wortes „gewissenhaft“ mit „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel“ die Gewissenhaftigkeit lediglich auf letztere beschränke, und damit eben das Scientifische bei der Sache auf einseitige Weise betone. Diesen Vorwurf dürfen wir ruhig hinnehmen: denn die Forderung der sittlichen Bedingungen, die auch wir nach ihrer vollen Bedeutung würdigen, fehlt auch bei uns nicht, sie liegt unzweideutig darin mit, wenn wir verlangen, daß die Schrifterforschung „im heiligen Geist“ geübt werde. Wenn wir aber für die Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausdrücklich, „Gewissenhaftigkeit“ fordern, so geschieht dieß, um die Art derselben

auszuschließen, welche es, sei es nun aus Vorurtheil oder Trägheit, an derselben fehlen läßt, diejenige namentlich, welche die Ergebnisse zum voraus feststellt, zu denen die wissenschaftliche Behandlung der Bibel führen soll. Wir finden also keinen Grund an unserm Vorschlag irre zu werden: er spricht das Recht der freien Schrifterforschung mit starker Betonung herzhast aus, und nur eine laute Anerkennung desselben kann uns genügen.

Prälat Ullmann, welcher bereits wiederholt darauf hingewiesen hatte ¹⁾, daß die neue Aufstellung sich nicht bloß auf die Lehrer, sondern auf die ganze Kirche beziehe, mithin auch nicht den Zweck haben könne, nur Zweifel in Betreff der amtlichen Stellung der Kirchendiener zu beseitigen, sondern darauf gerichtet sein müsse, den Bekenntnißstand unserer Kirche überhaupt von Mißdeutungen frei zu machen, erwiederte hierauf:

Da in der Fassung der Minorität das Recht und die Pflicht der freien Schrifterforschung nicht in objectiver Allgemeinheit hingestellt, sondern nur auf bestimmte Personen als berechnete und verpflichtete bezogen wird, so bleiben die Gründe, die früher hervorgehoben worden sind, in ihrer Geltung.

Wenn sodann behauptet wird, der Ausdruck „frei“ müsse gerade hier gebraucht werden, weil es dafür einen andern, gleich bezeichnenden nicht gebe, so ist zu entgegnen, daß ja die Minorität selbst auf das Wort „freie“ folgen läßt „das heißt im heiligen Geist zu übende Schrifterforschung“, wodurch offenbar anerkannt wird, daß der Ausdruck „im heiligen Geist zu übende“ die wahre Freiheit in sich schließt. Gegen die unmittelbare Verbindung des Wortes „frei“ mit „Schrifterforschung“ haben wir uns vornehmlich deshalb erklärt, weil dieser Ausdruck nicht nur überhaupt vielfach mißbraucht worden ist, sondern namentlich auch zu Mißdeutungen des §. 2 am meisten Anlaß gegeben hat, was von dem Herrn Vorredner selbst nicht in Abrede gestellt werden kann.

Daß etwas Ungenügendes darin liegt, von einer Pflicht der freien Forschung zu sprechen, diesen Vorwurf hat der Redner durch seine Darstellung mehr umgangen als beseitigt, denn er hat

¹⁾ Siehe oben S. 161 und 62, S. 177 und 78.

in derselben nur dargethan, daß der Geistliche die Pflicht habe, überhaupt zu forschen, nicht aber auch, daß er die Pflicht habe, „frei“ zu forschen. Die Frage, ob man zur „freien“ Schriftforschung jemanden verpflichten könne, vermag ich auch jetzt nur verneinend zu beantworten.

Endlich kann auch nicht entgegen gehalten werden, es sei in den Worten „im heiligen Geist forschen“ bereits alles enthalten, was man unter gewissenhafter Forschung verstehe. Die Formel „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Schriftforschung“ bezeichnet die beiden Seiten der Schriftforschung: die göttliche und die menschliche. Das Wort „im heiligen Geist“ drückt den Gedanken aus, daß die heilige Schrift nur in Kraft desselben Geistes wahrhaft verstanden werden könne, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist. Das Wort „gewissenhaft“ deutet auf den ganzen ethischen Zustand hin, der zur rechten Schriftforschung erforderlich ist, wozu bei dem Theologen und Geistlichen auch die treue Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel gehört. Will man nun sagen, dieses Ethische liege schon in den Worten „im heiligen Geist“, dann wäre überhaupt die Hinzufügung der Bezeichnung „gewissenhaft“ völlig überflüssig. Aber dann hätte auch die Minorität sie in ihrer Formulirung nicht anwenden dürfen. Jedenfalls aber wird in dieser Formulirung durch die Beziehung lediglich auf den Gebrauch wissenschaftlicher Hilfsmittel der Begriff der Gewissenhaftigkeit bei der Schriftforschung in einer Weise beschränkt, wie es nicht zulässig ist.

Hierauf erklärt der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen zunächst seinen Dank für, sowie seine volle Zustimmung zu der Vertheidigung des Minoritätsstandpunktes von Seiten des Geheimen Kirchenraths Nothe und will dann nur kurz die Gründe bezeichnen, welche ihn bewegen, von dem Minoritätserachten nicht zu weichen. Er vermißt an den Ausführungen des Prälaten Ullmann Folgendes:

Erstens: Derselbe verharret ohne weitere Begründung auf dem, von uns in dem Bericht als der Sache total fremdartig und irreleitend bezeichneten Ausgangspunkt für Beurtheilung theils der Symbolfrage überhaupt, theils der besondern bei uns eingetretenen Wendung derselben.

Zweitens: Es ist alles außer Acht gelassen, was die Pflicht

einer genauen Auseinanderlegung des Sinnes des §. 2, auch in Absicht auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung erfordert.

Drittens: Es fehlt an jeder Aufklärung im Betreff einer der allerwichtigsten Anwendungen des Princip und Rechts der freien Schriftforschung, nämlich: ob die Resultate derselben auch — versteht sich in geordneter Weise — gegen die Symbole geltend gemacht werden können, ein Punkt, über den ich mich seiner Zeit vor einer großen Anzahl Geistlicher und dann in einer Druckchrift, ersteres unter allgemeiner Zustimmung ausgesprochen habe.

Viertens: Prälat Ullmann ignorirt völlig die vom Bericht so ausdrücklich als Grund für eine deutliche Aussprache über das Schriftprincip hervorgehobene Thatsache der hie und da stark verbreiteten und auch im Kreis unserer Geistlichkeit sporadisch nachweisbaren Verstimmung gegen das Schriftprincip und die der gesunden Entwicklung unseres kirchlichen Lebens drohenden Gefahren.

Fünftens: Er selbst gibt deutlich zu erkennen, daß er wegen des großen Mißbrauchs, der damit getrieben, von einer Verstimmung gegen das Wörtlein „frei“ persönlich nicht frei ist, und doch steht dieses Wörtlein nicht nur deutlich in unserem Unionsparagraphen und hat, wie ich gezeigt, einen guten unverfänglichen Sinn, sondern läßt sich auch nun und nimmermehr aus dem Wörterbuch der protestantischen Theologie verbannen.

Sechstens: Prälat Ullmann erklärt, daß aus der Anerkennung der heiligen Schrift als oberster Quelle und Richtschnur christlichen Glaubens und Lebens selbstverständlich auch die stete lebendige und ächte Schriftforschung in der Kirche folge. An dieser Behauptung muß ich zunächst den weitgehenden Optimismus hervorheben, dem sie huldigt, als ob die Menschen in der Regel das thäten, was sie von einem anerkannten Princip aus selbstverständlich thun sollten. Wahrlich dann brauchten wir wenig Gesetze. Weiter aber muß ich erklären, von diesem Vorurtheil, wenn ich es ja gehegt hätte, gerade in Beziehung auf das Schriftprincip, durch die geschichtliche Erfahrung des Gegentheils gründlich geheilt worden zu sein. Denn in dem siebzehnten Jahrhundert lag in der evangelischen Kirche Deutschlands, trotzdem daß die Schrift überall als alleinige Quelle und oberste Norm anerkannt

war, die Erforschung derselben auf's tiefste darnieder, die Exegese war von den Symbolisten jener Zeit schmähtlich verachtet, und die Schrifterforschung schmachtete auf's unwürdigste unter dem Joch einer rein traditionellen Dogmatik, und wurde erst durch den Pietismus von demselben wieder emancipirt. Ich begreife nicht, wie man die Augen gegen dieses warnende Zeugniß der Geschichte verschließen kann! Ich wenigstens will die meinigen, weder gegen dieses Zeugniß, noch gegen die von daher unserer Kirche auf's neue drohenden Gefahren, nicht verschließen.

Aus diesen Gründen kann ich nicht anders als bei dem Minoritätsbericht und dem daraus folgenden Antrag stehen bleiben.

Darauf entgegnete Prälat Ullmann: Es ist bei der Kürze der uns noch zugemessenen Zeit schlechterdings unmöglich, auf alle Bemerkungen des Herrn Vorredners einzugehen. Ich beschränke mich darauf, einen einzigen Punkt, die ausgesprochene Befürchtung betreffend, zu berühren:

Wenn irgend Jemand die Vorstellung hegen sollte, es sei der kirchlichen Behörde nicht um wissenschaftliche, gründliche, lebendige und unausgesetzte fleißige Schriftforschung bei jüngeren und älteren Geistlichen zu thun, so entspricht das in keiner Weise der Wahrheit. Wir legen vielmehr den höchsten Werth auf solche Schriftforschung. Davon zeugen auf's bestimmteste unsere Kirchen-Visitationsbescheide; davon zeugt die vor einem Jahr getroffene Anordnung, daß die Vicarien jeweils angeben müssen, welche Bücher der heiligen Schrift, und mit welchen Hilfsmitteln sie dieselben im Laufe des zuletztverflossenen Jahres studirt; davon zeugen die Anforderungen im Betreff der Schriftkenntniß, die wir im Examen stellen; davon wird auch die bevorstehende Examinationsordnung Zeugniß ablegen. Mir hat noch nie ein junger Theologe zu viel im Schriftstudium geleistet, wohl aber gar mancher zu wenig. Mir ist, wenn ich die Wahl habe zwischen einem nur frommen Candidaten, und einem zugleich frommen und gelehrten, immer der letztere lieber. Ich will nicht bloße pietas sondern docta pietas, ich will eine fides quaerens intellectum.

Indeß könnte man vielleicht sagen: so denkt das jetzige Kirchenregiment; ein nachfolgendes dagegen kann ganz andere Grundsätze haben. Ich gestehe, daß ich auch im Hinblick auf spä-

teren Personenwechsel keine Furcht vor starrer, symboltreibender Orthodoxie habe. Jedenfalls aber liegt mir die Garantie dagegen nicht in einer geschriebenen oder gedruckten Formel, sondern in viel lebendigeren, wirksameren Dingen. Vornehmlich finde ich diese Garantie in der ganzen Geschichte und Tradition unserer Kirche, durch welche, wie Herr Kirchenrath Hundeshagen selbst anerkennt, ein Zug der Mäßigung hindurchgeht. Nicht minder in der Geistes- und Gemüthsart der südwestdeutschen Länder, welche sich auch im Kirchlichen nie verläugnet hat. Hier wird sich immer auch die gesunde christliche Subjectivität geltend machen, und, wie in der nachbarlichen württembergischen Kirche nie ein lebloser Objectivismus nachhaltig zur Herrschaft kam, wie diese Kirche immer Männer gehabt hat gleich Valentin Andrea, Bengel und Detinger, so wird Aehnliches auch in unserer Kirche nicht fehlen. Der gute Geist unseres Regentenhauses und die lebendige Art unseres Volkes wird nicht aussterben und mit Gottes Hilfe auch in Zukunft das Befürchtete ferne halten.

Vor der Abstimmung, zu der man nunmehr überging, motivirte noch ein geistlicher Abgeordneter die seinige kurz dahin, daß nach seiner festen Ueberzeugung der General-Synode das Recht zu einer Erklärung des §. 2 der Unions-Urkunde, als eines Vertragsinstruments zwischen Lutheranern und Reformirten, nicht zustehe, und ohnehin wieder zu Zweifeln Stoff geben werde.

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Zusatz wird der mit der oberkirchenrätlichen Fassung übereinstimmende Antrag der Majorität der Commission (in Betreff dieses einzelnen Punktes: Eberlin, Keerl, Stempf) mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Hierauf bringt das Präsidium das aus dem Eingang, dem Hauptsatz und dem Zusatz bestehende Ganze der Bestimmungen über den Bekenntnißstand zur Abstimmung, wobei alle Mitglieder der Synode, mit Ausnahme derselben 5 Stimmen, sich dafür erklären.

Die Verhandlung geht hierauf über zu der in der oberkirchenrätlichen Vorlage in Aussicht gestellten Erlassung einer Lehr-

ordnung, welche der Commissionsbericht der Majorität (Rothe, Hundeshagen, Stempf) noch ausdrücklich mit dem Beifügen beantragt, daß dieselbe auf der nächstfolgenden General-Synode vorgelegt werde.

In Bezug auf diesen letzteren Punkt bemerkt ein geistliches Mitglied der Commission, daß die Erlassung einer Lehrordnung Sache des Oberkirchenraths, und diesem um so mehr anheimzugeben sei, weil sonst der eben gefaßte Beschluß vorerst gar keine Bedeutung habe, wenn mit der Lehrordnung bis zur nächsten General-Synode zugewartet werden müßte, womit der jetzige gesetzlose Zustand noch verlängert würde.

Stempf

Dagegen bemerkt ein weltliches Mitglied der Commission: durch Zuwarten bis zur nächsten General-Synode werde kein gesetzloser Zustand hervorgerufen, da bis dahin diejenige Lehrordnung noch bestehe, welche in §. 8 — 10 der noch jetzt gültigen Kirchenraths-Instruction gegeben sei; zugleich stellt dasselbe Mitglied eine förmliche Anfrage über die Geltung der Kirchenraths-Instruction, worauf Prälat Ullmann folgende Erklärung gibt: Die Kirchenraths-Instruction hat Geltung, soweit dieselbe nicht durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben ist oder wird.

Der Antrag auf Vorlage an die nächste General-Synode wird noch von mehreren Rednern unterstützt, unter Berufung auf §. 10 lit. b der Beilage B zur Unions-Urkunde und mit dem weiteren Bemerken, daß dem Oberkirchenrath selbst an der Billigung der Lehrordnung durch die General-Synode gelegen sein müsse. Nachdem hierauf das Präsidium sich dahin ausgesprochen, daß erst der Inhalt der Lehrordnung entscheiden könne, ob für die Erlassung derselben die Competenz des Oberkirchenraths oder der General-Synode begründet sein werde, erklärt Prälat Ullmann: die Ansicht des Oberkirchenraths gehe dahin, daß nach Aufstellung einer Erklärung des §. 2 das Weitere Sache des Vollzugs sei, man übrigens glaube, die allgemeine Billigung erwarten zu dürfen, wenn nach Maaßgabe der Abschnitte IV und V der Vorlage, über welche die Majorität und Minorität der Commission sich entschieden beifällig ausgesprochen habe, nunmehr eine Lehrordnung entworfen würde.

Die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage:

„Wünscht die Synode, daß bei dem Vollzuge des eben gefaßten Beschlusses nach Abschnitt IV und V der Vorlage verfahren werde?“

wurde von der Synode einstimmig bejaht.

Für den Antrag dagegen, daß die zu erlassende Lehrordnung vor ihrer Verkündigung der nächsten General-Synode vorgelegt werden solle, erklärten sich nur 10 Stimmen, und wurde derselbe demnach verworfen.